

Merkblatt zur Beantragung von Fördermitteln für private Antragsteller

Förderzeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024

Was kann gefördert werden?

- die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
- die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
- die Umnutzung dörflicher Bausubstanz
- der Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
- die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, Mehrfunktionshäuser

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- der Landkauf mit Ausnahmen
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- laufender Betrieb/Unterhaltung
- laufende Instandhaltungsarbeiten, diese sind Aufgabe des Eigentümers

Wie hoch ist die Förderung?

Projektförderung in Form eines Zuschusses:

- bei Privatpersonen, Personengesellschaften, Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts bis 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Es gilt eine Förderobergrenze von 15.000 € Zuwendung (entspricht ca. 50.000 € zuwendungsfähige Gesamtausgaben) für Vorhaben, die der Beseitigung gestalterischer und baulich-funktionaler Mängel dienen (ggf. Aufhebung der Förderobergrenzen in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber möglich).

Bei Vorhaben, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können Fördersätze um 10 % erhöht werden.

Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger können sein:

Gemeinden, **Privatpersonen**, Gemeindeverbände, Personengesellschaften, Unternehmen etc., Teilnehmergeinschaften, Gemeinnützige juristische Personen z. B. Vereine

Fördergrundlage ist die Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT) mit Erlass vom 17.04.2019 und einer Geltungsdauer bis 31.12.2024. Diese ist einsehbar unter: https://www.thueringen.de/mam/th9/tmblv/neufassung_forderrichtlinie_ile.pdf

Was ist vom Antragsteller zu beachten?

- Es besteht kein Anrecht auf eine Förderung (abhängig von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln).
- Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 7.500 € werden nicht bezuschusst.
- Die Ausführung der beantragten Maßnahme (Auftragserteilung) darf erst nach vorliegenden Zuwendungsbescheides seitens der Bewilligungsstelle TLLLR begonnen werden. Ein Baubeginn ohne vorliegenden Bescheid ist förderschädlich!
- Ermittlung der Förderhöhe erfolgt auf der Grundlage von drei vergleichbaren Angeboten: Sie müssen alle geplanten Maßnahmen beinhalten, sie sind verbindliche Grundlage für die Festlegung förderfähiger Leistungen und Kosten

(Fortsetzung von Seite 1)

- Der Förderung wird das wirtschaftlichste Angebot zugrunde gelegt.
- Alle Ausgaben müssen vom Projektträger vorfinanziert werden.
- Auszahlungsantrag kann erst nach Vorlage der bezahlten Rechnungen gestellt werden.
- Barzahlungen und Eigenleistungen der Eigentümer werden nicht anerkannt.
- Pauschal-/Festpreisangebote sind nicht zulässig, Rechnungen müssen nachvollziehbar und prüfbar sein.
- Publizitätsvorschriften (z.B. Fördermittelschild), welche sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben, sind einzuhalten. Bei Abrechnung der Maßnahme ist als Nachweis hierüber ein Foto vorzulegen.

Wie läuft die Antragstellung bzw. die Projektdurchführung ab?

1. I.d.R. Vorabstimmung mit der Gemeinde oder/und dem Planungsbüro (GSL) nach Terminvereinbarung.
2. Antrag ausfüllen. Antragsformulare gibt es in der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter:
<https://tlllr.thueringen.de/landentwicklung>
3. Antrag im beauftragten Planungsbüro (GSL) einreichen – **bis 30.11. des Vorjahres**
Als Anlage sind in der Regel beizufügen:
 - drei vergleichbare, verbindliche Kostangebote je Gewerk
 - Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme (Angaben zu beantragten bzw. bewilligten Förderdarlehen und normalen Darlehen mit Zinssätzen, Barmitteln mit Nachweis ab einer Höhe von 10.000 € Eigenmittel)
 - Eigentumsnachweis: aktuelle Kopie Grundbuchauszug
 - Baugenehmigung/Abbruchgenehmigung (falls erforderlich)
 - denkmalschutzrechtliche Genehmigung (falls Denkmal)
 - aktueller Steuerbescheid
 - ggf. Vorsteuerabzugsbescheinigung
4. Prüfung der Unterlagen durch das Planungsbüro (GSL), ggf. Nachforderung von Unterlagen, Einreichung des vollständigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde (TLLLR in Gera) durch das Planungsbüro bis spätestens 14.01. des laufenden Jahres
5. Fördermittelbescheid abwarten – erst danach beauftragen oder beginnen!
Auflagen des Fördermittelbescheides unbedingt berücksichtigen - ggf. Abstimmung mit GSL
6. Nach Durchführung der Maßnahme und Bezahlung der Rechnungen Erstellung des Verwendungsnachweises und der Auszahlungsanforderung und Einreichung bei der Bewilligungsbehörde – Fristen des Fördermittelbescheides beachten!

Sonstiges

- Unvermeidbare Änderungen/Abweichungen von der beantragten Ausführung / nicht vorhersehbare Zusatzleistungen direkt mit der GSL abstimmen (der Antragsteller muss den Fördermittelgeber stets vorher über sämtliche Änderungen im Laufe der Maßnahmendurchführung informieren)
- Sämtliche Unterlagen zum geförderten Projekt sind durch den Zuwendungsempfänger mindestens 12 Jahre ab Fertigstellung (bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen) und 5 Jahre ab Schlusszahlung Fördermittel (bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten) aufzubewahren. Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung jederzeit notwendige Auskünfte und Unterlagen zur Maßnahme an die VG/GSL und die Bewilligungsbehörde herauszugeben.

Wer ist Ansprechpartner?

Auskunft zu Fördermöglichkeiten sowie zur Antragstellung erhalten Sie von:

- GSL Sachsen/Thüringen GmbH & Co. KG, Herr Grünert,
Tel.: 0365 - 8310380
E-Mail: info@gsl-sachsen-thueringen.de
Post: Neue Straße 27, 07548 Gera
- Bauamt der VG Hügelland-Täler, Herr Eberhardt und Herr Putze
Tel.: 036428 - 64817 Fax: 036428 - 64848
E-Mail: bauamt@huegelland-taeler.de
Post: Pfarrwinkel 10, 07646 Tröbnitz